

Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines marego-Monatskarten-Abonnements (nachfolgend Abo genannt)

§ 1 Voraussetzungen des Abonnements

- (1) Der Abo-Vertrag kann mit einem der folgenden Verkehrsunternehmen geschlossen werden:
 - » Deutsche Bahn AG (nachfolgend DB)
 - » Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG (nachfolgend MVB)Änderungen, Verlustmeldung, Kündigung und Unterbrechungsanträge sowie die Anzeigepflicht gemäß § 7 erfolgen immer an das Verkehrsunternehmen, mit dem der Abo-Vertrag geschlossen wurde.
- (2) Voraussetzung für den Abschluss eines Abo-Vertrags ist, dass das Verkehrsunternehmen ermächtigt wird, das jeweilige tarifliche Fahrgeld in 12 Abo-Monatsbeträgen (bei Einmalzahlung gemäß § 5 (4) in einem Betrag) sowie sonstige fällige Beträge von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto abzubuchen.
Bei minderjährigen Kontoinhabern stehen die gesetzlichen Vertreter / Erziehungsberechtigten für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein. Der Vertrag tritt erst nach Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in Kraft.
- (3) Das Eigentum an der Abo-Karte erwirbt der Fahrgast erst, wenn der Abo-Betrag durch das Verkehrsunternehmen abgebucht werden konnte.
- (4) Neben den Abo-Bedingungen gelten auch die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des marego.
- (5) Verkaufs- / Servicestellen der Verkehrsunternehmen:
 - » Deutsche Bahn AG:
 - » DB Reisezentrum Hauptbahnhof Magdeburg
 - » DB-Agenturen
 - » DB Vertrieb GmbH, Abo-Center Berlin, Koppenstraße 3, 10243 Berlin
 - » Darüber hinaus ist der Abschluss eines Abo-Vertrags über den Online-Shop für den Verbundtarif marego möglich.
 - » Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG:
 - » MVB-Kundenzentrum „Abo-Büro“, Otto-von-Guericke-Straße 25, 39104 Magdeburg.
 - » Alle MVB-Verkaufsstellen

§ 2 Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonnent nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Abonnent und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Abonnenten und des Kontoinhabers aus dem Abo-Vertrag.

§ 3 Vertragsabschluss und -dauer

- (1) Das Abonnement kann beantragt werden von Personen ab 18 Jahren bzw. deren gesetzliche Vertreter.
- (2) Der Abo-Vertrag kommt durch die Bestätigung der Abo-Monatskarten-Bestellung in Verbindung mit der Übergabe einer Abo-Stammkarte inkl. Abo-Monatswertmarken an den Abonnenten oder dessen Bevollmächtigten zustande. Dieser Vertrag beinhaltet eine Mindestvertragslaufzeit von 12 aufeinander folgenden Monaten und gilt unbefristet. Die Mindestlaufzeit des Abo-Vertrags beinhaltet eine Rabattierung des Abo-Monatsbetrages gegenüber dem Preis der regulären Monatskarte.
- (3) Das Abonnement kann jeweils am 1. eines Monats begonnen werden, wenn der Bestellschein bis zum 10. des Vormonats im jeweiligen Verkehrsunternehmen eingegangen ist.
- (4) Bei der DB kann das Abonnement auch zu jedem beliebigen Tag eines Monats als Abo sofort begonnen werden (flexibler Gültigkeitsbeginn).
Der vollständig ausgefüllte Bestellschein muss spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn des Abos sofort beim Abo-Center der DB eingegangen sein.
In personalbedienten Verkaufsstellen wird das Abonnement als Abo sofort-Startkarte ausgegeben. Die der Abo sofort-Startkarte folgenden Abo-Karten beginnen jeweils am gleichen Tag wie die Startkarte. Für die Abo sofort-Startkarte und für die folgenden Abo-Karten ist jeweils der volle Abo-Monatsbetrag zu zahlen (bei Einmalzahlung gemäß § 5 (4) ist der gesamte Betrag bei Vertragsabschluss zu entrichten). Die Abo sofort-Startkarte der DB kann nur gegen sofortige Barzahlung bezogen werden. Die Abo sofort-Startkarte ist von Erstattung, Rücknahme und Umtausch ausgeschlossen.
- (5) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Die Teilnahme am Abonnementverfahren kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Fahrgastes vorliegt bzw. der Fahrgast einer Bonitätsprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei nicht zustimmt. Nach der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Abo-Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit, sofern nicht gemäß § 8 fristgemäß gekündigt wurde.
- (6) Bei Erhalt der Abo-Stammkarte und der Abo-Monatswertmarken sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen hinsichtlich der Daten sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.
- (7) Der Fahrgast ist verpflichtet, im Abo-Antrag eine entsprechende Kontoverbindung mitzuteilen und eine Einzugsermächtigung für dieses Konto durch sich oder einen Dritten an das Verkehrsunternehmen zu erteilen.

§ 4 Abonnement zum ermäßigten Fahrpreis

Zusätzlich zum § 3 gelten für Abonnements zum ermäßigten Fahrpreis folgende Regelungen:

- (1) Auf Verlangen kann für den Abschluss eines Abonnements zum ermäßigten Fahrpreis die Vorlage eines aktuell gültigen Schülerausweises oder Ausbildungs- / Lehrvertrags gefordert werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Abonnements zum ermäßigten Fahrpreis ist als Nachweis für die Ermäßigungsberechtigung zudem ein gültiger Schülerausweis, ein gültiger Studentenausweis oder eine gültige Berechtigungskarte notwendig. Diese müssen mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte nicht ablösbar, fest aufgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung je Schul- und Ausbildungsjahr versehen sein.
- (3) Dieser Ermäßigungsnachweis ist ständig mitzuführen und bei Fahrkartenkontrollen unaufgefordert vorzuzeigen. Abonnements

zum ermäßigten Fahrpreis sind personengebunden und nicht übertragbar. Bei Wegfall der Ermäßigungsberechtigung ist dies dem Verkehrsunternehmen sofort mitzuteilen, das Abonnement ist entsprechend zu ändern oder zu kündigen.

§ 5 Fahrgeld / Fälligkeit

- (1) Die monatlichen Beförderungsentgelte entsprechend den Preisstufen enthält Anlage 5 – Fahrpreistabelle zu den Tarifbestimmungen des marego.
- (2) Das Fahrgeld ist monatlich jeweils zum 1. eines Monats fällig.
Die Lastschrift erfolgt zwischen dem 1. und 15. des Monats.
Bei Abschluss eines Abos sofort bei der DB ist das Fahrgeld jeweils zum Tag des Geltungsbeginns der Abo-Monatswertmarken fällig. Die Lastschrift erfolgt zwischen diesem und den folgenden 10 Tagen.
- (3) Der Abonnent ist verpflichtet, den monatlichen Betrag ab Fälligkeit bis zur Abbuchung auf dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto bereitzuhalten. Wenn Fahrgast und Kontoinhaber auseinanderfallen, ist der Kontoinhaber verpflichtet, den jeweils gültigen Abo-Monatsbetrag auf dem Konto bereitzuhalten.
- (4) Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den jährlichen Abo-Gesamtbetrag zu Beginn des Abonnements als Einmalzahlung abbuchen zu lassen.
- (5) Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Grund entstehen, hat der Abonnent/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch, zu tragen. Sie sind sofort fällig.

§ 6 Abo-Karte

- (1) Die Abo-Karte besteht aus der Abo-Stammkarte in Verbindung mit den entsprechenden Abo-Monatswertmarken. Die auf der Abo-Stammkarte angegebene Abo-Nummer muss mit der Nummer auf der Abo-Monatswertmarke übereinstimmen. Die Abo-Monatswertmarken sind vor Fahrtantritt vom Fahrgast auf die Abo-Stammkarte aufzukleben bzw. zusammenzustecken. Eine Entwertung der Abo-Monatswertmarken ist nicht notwendig.
- (2) Die Abo-Karte ist bei jeder Fahrt mitzuführen und dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Für die Anerkennung der Abo-Monatskarte für Schüler und Auszubildende (Abonnement zum ermäßigten Fahrpreis) ist zudem ein gültiger Schülerschein, ein gültiger Studentenausweis oder eine gültige Berechtigungskarte notwendig. Für die Anerkennung einer personengebundenen Abo-Monatskarte ist zudem ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild notwendig.
Kann der Fahrgast die Abo-Karte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorzeigen, ist er zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen verpflichtet.
- (3) Die Abo-Stammkarte wird für einen unbegrenzten Nutzungszeitraum ausgegeben.

§ 7 Versand

- (1) Die Abo-Stammkarte wird dem Abonnenten vor Beginn des Abonnements auf dem Postweg übersandt.
- (2) Die Zusendung der Abo-Monatswertmarken erfolgt bei Abo-Verträgen, die bei der MVB abgeschlossen wurden, 2-mal jährlich zu je 6 Monaten. Bei der DB erfolgt die Zusendung 3-mal jährlich zu je 4 Monaten (bei Einmalzahlung gemäß § 5 (4) 1-mal jährlich zu je 12 Abo-Monatswertmarken).
Die Zusendung erfolgt jeweils rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer der letztmalig zugesendeten Abo-Monatswertmarken.
- (3) Erhält der Fahrgast die Abo-Monatswertmarken nicht bis zum 5. Werktag vor Ablauf der Geltungsdauer der letztmalig zugesendeten Abo-Monatswertmarken, so hat der Fahrgast die Verpflichtung, dies unverzüglich dem Verkehrsunternehmen unter Angabe seiner Telefonnummer schriftlich mitzuteilen. Kommt der Abonnent seiner Anzeigepflicht nicht nach, so wird davon ausgegangen, dass ihm die Abo-Monatswertmarken ordnungsgemäß zugewandt sind.

§ 8 Kündigung

- (1) Der Abo-Vertrag kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Eine Kündigung muss spätestens vier Wochen vor Ablauf schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang beim Verkehrsunternehmen maßgebend.
- (2) Erfolgt keine Kündigung zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, verlängert sich der Abo-Vertrag auf unbestimmte Zeit. Der Abo-Vertrag ist dann zum Ende eines jeden Kalendermonats kündbar. Bei Abonnements mit flexiblem Gültigkeitsbeginn ist die Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraums einer Abo-Monatswertmarke möglich. Die Kündigungsfrist von vier Wochen ist gemäß Abs. 1 einzuhalten.
- (3) Der Abo-Vertrag kann vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Endet der Vertrag für die Abo-Karte vor Ablauf des ersten 12-Monatszeitraums, so wird für die bis dahin in Anspruch genommenen Monate die Differenz zwischen dem Abo-Monatsbetrag und dem Preis der Monatskarte zum Normaltarif nacherhoben. Bei Kündigung der Seniorenabo-Monatskarten erfolgt eine Nachberechnung in Höhe von 10,00 Euro je bereits genutztem Monat. Die Kündigung muss spätestens vier Wochen vor Ablauf schriftlich erfolgen.
- (4) Bei Tarifänderungen wird der veränderte Fahrpreis Vertragsinhalt, über den im Vorfeld durch das Verkehrsunternehmen informiert wird. Die Tarifänderung wird zum nächsten Abbuchungstermin wirksam. Im Fall einer Tarifänderung besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen, schriftlichen Kündigung bis zum Ende des 1. Monats des Inkrafttretens der Tarifänderung an das Verkehrsunternehmen ohne Erhebung von Nachforderungen gemäß § 8 (3). Die Kündigungsfrist von vier Wochen ist gemäß Abs. 1 einzuhalten.
- (5) Eine außerordentliche Kündigung durch den Abonnenten/Kontoinhaber ist aus wichtigem Grund ohne Nachberechnung zu jedem Monatsende möglich. Wichtige Gründe sind:
 - (a) Wechsel zum marego-Job-Ticket,
 - (b) Wegzug des Abonnenten aus dem Bedienungsgebiet des marego (Nachweis in geeigneter Form),
 - (c) Todesfall (Nachweis Sterbeurkunde)
 - (d) Einstufung in die Pflegestufe I – III (Nachweis in geeigneter Form)Nur die bis zum Zeitpunkt der Kündigung fälligen Monatsbeiträge werden vom Girokonto abgebucht bzw. ab dem Zeitpunkt der Kündigung zurückerstattet (im Fall einer Einmalzahlung gemäß § 5 (4)).
- (6) Bei einer schriftlichen Kündigung müssen die über den Kündigungstermin hinaus gültigen Abo-Monatswertmarken dem

Kündigungsschreiben beigelegt werden. Legt der Fahrgast die Wertmarken nicht dem Kündigungsschreiben bei, müssen die noch gültigen Abo-Monatswertmarken bis zum 20. des Monats, zu dessen Ende gekündigt werden soll, beim Verkehrsunternehmen vorliegen. (Posteingang)

Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht oder erst später nach, kann die Kündigung nicht fristgerecht erfolgen und der volle Abo-Monatsbetrag für jeden folgenden Monat wird vom Konto abgebucht, in denen die Abo-Monatswertmarken nicht am letzten Geltungstag einer Abo-Monatswertmarke (bei der DB bis zum 5. Kalendertag) vorliegen.

Die Abo-Stammkarte kann nach dem Kündigungstermin an das Verkehrsunternehmen zurückgeschickt werden oder sie wird durch den Karteninhaber selbstständig vernichtet.

- (7) Bei abhanden gekommenen persönlichen marego-Abo-Wertmarken ist bei Ersatzerstellung eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.

§ 9 Außerordentliche Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

- (1) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, den Abo-Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn
- » der Abonnent aus nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Gründen in Zahlungsrückstand gerät und das Verkehrsunternehmen erfolglos gemahnt hat. In diesem Fall erfolgt die Kündigung des Abovertrages zum Ablauf der letzten im Besitz des Abonnenten befindlichen Abo-Monatswertmarke. Der gesamte verbleibende Restbetrag für den Gültigkeitszeitraum der ausgegebenen Abo-Karte ist in einer Summe sofort fällig. Der Betrag kann durch die Rückgabe der Abo-Monatswertmarken an das Verkehrsunternehmen für die vollen restlichen Monate des Gültigkeitszeitraums reduziert werden.
 - » die Eröffnung des Vergleichs- oder des Konkursverfahrens über das Vermögen des Abonnenten oder Kontoinhabers beantragt worden ist.
 - » der Abonnent gegen die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen im marego verstößt.
 - » eine Unterbrechung gemäß § 11 länger als 3 Monate dauert.
- Die Aufzählung ist nicht abschließend.
- (2) Eine erneute Teilnahme am Abonnement mit monatlichem Einzug des Fahrgeldes vom Girokonto ist nicht mehr möglich.
- (3) Kann der Abo-Monatsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften vom Abovertragspartner zu übernehmen. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 5 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe fällig.
- (4) Bestand der Abo-Vertrag zum Zeitpunkt der fristlosen Kündigung noch nicht mindestens 12 Monate, wird für die bestehende Vertragsdauer des Abonnements der Differenzbetrag zwischen dem Abo-Monatsbeitrag und dem Preis der Monatskarte zum Normaltarif nacherhoben. Der verbleibende Restbetrag einschließlich aller aufgelaufenen Rücklastschrift- und Mahngebühren wird in einer Summe sofort fällig.

§ 10 Änderungen

- (1) Änderungen im Abo-Vertrag, z. B. Änderungen der Wohnanschrift oder des Namens sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Änderungen der Bankverbindung sind schriftlich mit Unterschrift mitzuteilen. Liegt keine schriftliche Mitteilung vor, ist auf dem Bestellschein die geänderte Einzugsermächtigung zu unterzeichnen. Geht diese Mitteilung bei der DB nach dem 10. Tag des Gültigkeitsbeginns bzw. bei der MVB nach dem 20. Tag des Gültigkeitsbeginns einer Abo-Monatswertmarke (Posteingang) ein, so wird der Beitrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Hieraus entstehende Kosten (z. B. Rückbuchungen / Rücklastschrift) trägt der Abonnent / Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch.
- (2) Änderungen des Geltungsbereichs sind schriftlich bis zum 10. Tag nach Gültigkeitsbeginn einer Abo-Monatswertmarke (Posteingang) für den Folgemonat mitzuteilen. Führen die Änderungen gleichfalls zur Änderung des Abo-Monatsbetrags, ist der neue Abo-Monatsbetrag Bestandteil des Abo-Vertrags und wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom Konto abgebucht.
- Die ursprünglich ausgegebenen Abo-Monatswertmarken werden mit Inkrafttreten der Änderung ungültig und sind bis zum 5. Kalendertag (Posteingang) nach Inkrafttreten der Änderung an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung erst später nach, so wird der volle Abo-Monatsbetrag für die ursprüngliche Abo-Monatskarte für den jeweiligen Monat neben dem für die geänderte Abo-Karte fällig werdenden Abo-Monatsbetrag fällig und vom Konto abgebucht. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem die bereits ausgegebene ursprüngliche Abo-Karte zeitlich ihre Geltung verliert. Die neuen Abo-Monatswertmarken werden dem Fahrgast per Post rechtzeitig vor Inkrafttreten der Änderung zugestellt.

§ 11 Unterbrechung des Abonnements

- (1) Eine Unterbrechung des Abonnements ist aus unvorhersehbaren wichtigen Gründen seitens des Abonnenten möglich, sofern die Unterbrechungsdauer mindestens 1 Monat (nur vom Beginn der Geltungszeit einer Abo-Monatswertmarke bis zum Ende der Geltungszeit einer Abo-Monatswertmarke), jedoch nicht mehr als 3 Monate beträgt. Die Unterbrechung beginnt am Tag des Beginns einer Abo-Monatswertmarke mit der Hinterlegung der Abo-Monatswertmarken für die Zeit der Unterbrechung beim Verkehrsunternehmen. Die darüber hinaus geltenden Abo-Monatswertmarken verbleiben beim Abonnenten.
- (2) Als unvorhersehbare wichtige Gründe werden anerkannt (Nachweis in geeigneter Form ist dem Verkehrsunternehmen vorzulegen):
- » Kuraufenthalt,
 - » schwere Krankheit / Krankenhausaufenthalt,
 - » vorübergehende dienstliche Versetzung an einen anderen Ort (außerhalb der im Abo-Vertrag angegebenen Tarifzonen)
- (3) Urlaub, Semester- / Sommerferien werden nicht als Unterbrechungsgrund anerkannt.
- (4) Darüber hinaus ist eine Unterbrechung des Abo-Vertrags bei Inanspruchnahme einer Mutterschutz- oder Elternzeit möglich. Dem schriftlichen Antrag mit Angabe des gewünschten Unterbrechungszeitraums des Abos sind Abo-Monatskarten (übertragbar, persönlich, ermäßigt oder 9-Uhr) zur Hinterlegung beim Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen für die Dauer der Unterbrechung, Bescheinigung des Arbeitgebers über die Inanspruchnahme der Elternzeit und deren Dauer (nach § 16 Abs. 1 Satz 6 (BEEG)) und eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes beizulegen.
- Der unterschriebene Antrag mit den Unterlagen muss spätestens 5 Tage nach dem ersten Unterbrechungstag beim Abo-

ausgebenden Verkehrsunternehmen vorliegen. Liegt die Fahrkarte nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Beginn des Unterbrechungszeitraumes vor, wird der Tag der tatsächlichen Vorlage der Fahrkarte beim Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen zugrunde gelegt.

Rechtzeitig vor Ende des Unterbrechungszeitraums wird die Fahrkarte vom Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückerstattet. Der zu erstattende Betrag wird in dem Monat, der auf den Zeitpunkt der Rücksendung der Fahrkarte folgt, verrechnet – soweit eine Verrechnung nicht möglich ist – erstattet.

(5) Ein Abo-Vertrag kann nicht mit einer Unterbrechung enden.

§ 12 Verlust oder Zerstörung

(1) Für Verlust gegangene oder zerstörte Abo-Monatswertmarken eines übertragbaren Abonnements wird kein Ersatz geleistet. Für Verlust gegangene oder zerstörte Abo-Monatswertmarken eines personengebundenen Abonnements erfolgt eine Ersatzausstellung.

(2) Abo-Stammkarten, die verloren wurden, werden gegen Vorlage der restlichen Wertmarken ersetzt. Der Verlust der Abo-Stammkarte und/oder der Abo-Monatswertmarken ist dem Verkehrsunternehmen umgehend mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Abonnent/Kontoinhaber. Dieser hat auch alle Schritte zu unternehmen, die zur Minimierung der Kosten im Verlustfall als geeignet erscheinen.

(3) Eine als Ersatz ausgestellte Abo-Stammkarte oder Abo-Monatswertmarke wird vom Verkehrsunternehmen zugesandt oder kann beim Verkehrsunternehmen durch den Abonnenten oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person (Vollmacht erforderlich) abgeholt werden.

(4) Eine beschädigte Abo-Stammkarte und/oder beschädigte Abo-Monatswertmarken werden nur gegen deren Vorlage durch das Verkehrsunternehmen ersetzt. Die Übergabe/der Versand der neuen Abo-Stammkarte und/oder neuer Abo-Monatswertmarken erfolgt ausschließlich durch das Verkehrsunternehmen. Voraussetzung für den Ersatz ist die noch vorhandene Erkennbarkeit der beschädigten Abo-Stammkarte und/oder Abo-Monatswertmarke/n.

(5) Für die Bearbeitung der unter Absatz 1 und 4 genannten Fälle wird eine Gebühr in Höhe von 15 Euro pro Vorgang erhoben. Die Gebühr wird zum nächsten Abbuchungstermin fällig.

§ 13 Rücklastschriften

(1) Kommt es zu einer Rücklastschrift (Lastschrifteinzug wird durch das Kreditinstitut des Abonnenten/Kontoinhabers zurückgewiesen), erhält der Abonnent/Kontoinhaber eine schriftliche Zahlungsaufforderung mit 14-tägiger Zahlungsfrist. Diese Mahnung beinhaltet alle bereits bestehenden Forderungen, die Bankgebühren aus den Rücklastschriften sowie eine Mahngebühr in Höhe von 5 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe.

(2) Geht der offene Forderungsbetrag innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist nicht beim Verkehrsunternehmen ein, so wird der Abo-Vertrag durch das Verkehrsunternehmen gekündigt (siehe Ziffer 9.1).

(3) Des Weiteren werden im Rahmen der anschließenden Forderungsbeitreibung, insbesondere im Mahn- und Gerichtsverfahren, Auslagenpauschale (z. B. für Schreiben, Telefonate, Einholung von Auskünften), Zinsen sowie Gebühren (z. B. für Auskünfte beim Einwohnermeldeamt) gem. §§ 280, 286, 288 BGB fällig.

§ 14 Nutzungsbestimmungen

(1) Die Abo-Karten werden auf entsprechenden Antrag als übertragbare Abo-Monatskarten, 9-Uhr-Abo-Monatskarten (nur für die Tarifzone Magdeburg), personengebundene Abo-Monatskarten, Seniorenabo-Monatskarten und Abo-Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis ausgegeben und berechtigen zu einer beliebigen Anzahl von Fahrten gemäß des Gültigkeitsbereichs im jeweiligen Gültigkeitszeitraum. Die Abo-Karten sind gültig für eine Person.

(2) Die übertragbaren Abo-Monatskarten sind auf andere Personen übertragbar und berechtigen montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 4:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen zur Mitnahme von zusätzlich einem Erwachsenen und drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Sie berechtigen zur kostenlosen Mitnahme eines Hundes und eines Fahrrades. Generell ist die Mitnahme des Fahrrads in den Verkehrsmitteln der MVB lediglich von 8:00 bis 14:00 Uhr und von 18:00 bis 6:00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen ganztägig gestattet.

Die übertragbaren Abo-Monatskarten gelten innerhalb des Gültigkeitszeitraums ohne zeitliche Einschränkungen.

(3) Personengebundene Abo-Monatskarten, 9-Uhr-Abo-Monatskarten und Seniorenabo-Monatskarten werden mit dem Namen des Nutzers versehen und sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Personaldokument mit Lichtbild gültig.

Sie sind nicht übertragbar.

Sie berechtigen zur kostenlosen Mitnahme eines Fahrrades. Generell ist die Mitnahme des Fahrrads in den Verkehrsmitteln der MVB lediglich von 8:00 bis 14:00 Uhr und von 18:00 bis 6:00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen ganztägig gestattet.

Die Seniorenabo-Monatskarten berechtigen ganztägig zur Personenmitnahme von bis zu drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren sowie zur kostenlosen Mitnahme eines Hundes. Die 9-Uhr-Abo-Monatskarten gelten montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 4:00 Uhr. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gelten sie ganztägig. Die personengebundenen Abo-Monatskarten sowie die Seniorenabo-Monatskarten gelten innerhalb des Gültigkeitszeitraums ohne zeitliche Einschränkungen.

(4) Abo-Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis werden mit dem Namen des Nutzers versehen und sind nur in Verbindung mit einem gültigen Schülerschein, einem gültigen Studentenausweis oder ausgefüllter Berechtigungskarte gültig.

Abo-Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis sind nicht übertragbar.

Sie berechtigen zur kostenlosen Mitnahme eines Fahrrades. Generell ist die Mitnahme des Fahrrads in den Verkehrsmitteln der MVB von 8:00 bis 14:00 Uhr und von 18:00 bis 6:00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen ganztägig gestattet.

§ 15 Benutzung einer ungültigen Abo-Karte

Wer mit einer ungültigen oder ungültig gewordenen Abo-Stammkarte und/oder Abo-Monatswertmarke (siehe § 6) in einem öffentlichen Verkehrsmittel angetroffen wird, gilt als Fahrgast ohne gültige Fahrkarte im Sinne der Beförderungsbedingungen mit allen straf- und zivilrechtlichen Folgen.

§ 16 Datenschutz

(1) Die persönlichen Daten auf dem Abo-Antrag werden durch das Verkehrsunternehmen im Rahmen datenschutzrechtlicher

Bestimmungen für die Vertragsrealisierung und für Informationszwecke im Interesse des Verkehrsunternehmens genutzt.

- (2) Eine Weitergabe an Dritte findet ausschließlich im zur Erfüllung des Abo-Vertrags notwendigen Umfang statt. Diese sind ebenfalls an das Bundesdatenschutzgesetz und andere relevante gesetzliche Vorschriften gebunden. Soweit die Verkehrsunternehmen gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet sind, werden Kundendaten an auskunftsberechtigte Stellen übermittelt.
- (3) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, Auskünfte über offene Zahlungsverpflichtungen an die in § 1 (1) genannten Verkehrsunternehmen im Rahmen von Abo-Anträgen des Abnehmers zu erteilen.

§ 17 Verjährung

Ansprüche aus dem Abo-Vertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verkehrsunternehmens, mit dem der Abo-Vertrag abgeschlossen wurde.

§ 19 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen ungültig sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.